



**MARKTGEMEINDEAMT
SANKT MAREIN IM MÜRZTAL**
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag, Steiermark
Postleitzahl 8641 - www.stmarein-mzt.at
Tel (03864) 22 22-0 Fax (03864) 22 22-8
gde@st-marein-muerztal.gv.at

Sankt Marein im Mürztal, am 18.12.2018

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 unter Punkt 7.) der Tagesordnung nachstehende

Richtlinie für die Vergabe eines Mobilitätzuschusses

beschlossen:

1. Als Bewerber/innen kommen Student/innen in Fragen, deren österreichische Universitäten oder Fachhochschulen im Verzeichnis der österreichischen Universitäten bzw. Fachhochschulen auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gelistet sind.
2. Die Bewerber/innen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei EU-Bürger/innen diesen gleichgestellt sind und zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr lang ihren Hauptwohnsitz in Sankt Marein im Mürztal haben.
3. Die Antragstellung kann für das laufende Kalenderjahr, sowie für das vorangegangenen Kalenderjahr erfolgen.
4. Für die Gewährung ist der Nachweis der Erreichung von mind. 15 ECTS-Studienpunkte für das beantragte Kalenderjahr maßgeblich.
5. Der Mobilitätzuschuss wird bis zur Beendigung jenes Kalenderjahres gewährt, in dem der/die Studierende jenes Lebensjahr vollendet hat, welches jeweils auch für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgeblich ist.
6. Der Mobilitätzuschuss beträgt pro Kalenderjahr € 50,-- und wird nach Antragstellung und Vorlage von mind. 15 ECTS-Studienpunkte für das beantragte Kalenderjahr ausbezahlt.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung dieses Mobilitätzuschusses.
8. Die Richtlinien gelten ab dem Kalenderjahr 2018.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Günther Ofner)

Angeschlagen am: 18. Dez. 2018

Abgenommen am: